

**§ 14** *Anpassung der Richtpläne*

<sup>1</sup> Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst.

<sup>2</sup> Sie werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls angepasst.

<sup>3</sup> Das Verfahren für die Anpassung der Richtpläne richtet sich nach § 13.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann in allen Teilen des kantonalen Richtplans geringfügige Anpassungen selber vornehmen.

<sup>5</sup> Bei regionalen Richtplänen nimmt der Vorstand des regionalen Entwicklungsträgers, bei kommunalen Richtplänen die zuständige Stelle der Gemeinde geringfügige Anpassungen oder solche aufgrund übergeordneter Planungen vor. Eine Genehmigung des Regierungsrates ist nicht erforderlich.

*Erläuterungen*

Absätze 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 stimmen mit Artikel 9 Absätze 2 und 3 RPG überein. Auf diese Weise wird die Regelung des Bundesgesetzes für die Richtpläne der Kantone auch für die regionalen und kommunalen Richtpläne übernommen. Danach sind die Richtpläne anzupassen, wenn

- veränderte Verhältnisse vorliegen (z.B. neue Prognosen über die Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft, veränderte Lebensgewohnheiten, neue finanzpolitische Prioritäten, neues Recht) oder
- sich neue Aufgaben stellen (z.B. Notwendigkeit, bestimmte öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten zu erstellen) oder
- gesamthaft bessere Lösungen erarbeitet werden (z.B. kostenmässig günstigere, planerisch befriedigendere Lösung eines Bauvorhabens oder Anpassung an neue gesellschaftliche, politische Wertungen).

Anpassungen sind zur Hauptsache nur für Festsetzungen des Richtplans nötig. Die übrigen beiden Kategorien (Zwischenergebnisse und Vororientierungen) lassen meistens einen genügenden Spielraum für andere Lösungen offen (B 119 vom 12. August 1986, S. 13 f. [§ 13], in: GR 1986, S. 735 f.).

Absätze 3-5

Das Verfahren für die Anpassung der Richtpläne ist grundsätzlich das gleiche wie für deren Ausarbeitung (Abs. 3). Mit den in den Absätzen 4 und 5 enthaltenen Vereinfachungen werden unnötige Umtriebe ausgeschaltet (B 119 vom 12. August 1986, S. 14 [§ 13], in: GR 1986, S. 736).

	<p><u>Absatz 4</u>  Der Regierungsrat soll wie bisher geringfügige Anpassungen des kantonalen Richtplans selber vornehmen können. Diese Kompetenz betrifft alle Teile des kantonalen Richtplans, also auch jene, die der Kantonsrat nach § 7 Absatz 1 PBG erlässt. Bei solchen geringfügigen Anpassungen ist auch keine Kenntnisnahme seitens des Kantonsrates nötig (B 72 vom 24. Januar 2017, S. 43).</p>
<i>PBV</i>	<p>– § 1 Verfahren  Die Bestimmung wurde inhaltlich unverändert übernommen (vgl. § 4 aPBV). Dabei konnte Absatz 1 gestrichen werden, weil das zuständige Departement (BUWD) neu generell schon im PBG genannt wird. Es sind daher zur Bezeichnung der Zuständigkeit des Departements keine Ausführungsvorschriften in der PBV mehr erforderlich. Die zuständige Dienststelle dagegen wird wie bis anhin in der PBV festgelegt.</p>
<i>Urteile</i>	<p>– Kommunale Nutzungsplanung; Bindung an den kantonalen Richtplan; Interessenabwägung. Kognition des Bundesgerichts bei der Überprüfung von Nutzungsplänen.  - Zulässigkeit von Abweichungen vom Richtplan durch die nachgeordneten Planungsorgane.  - Verneinung einer unzulässigen Abweichung der kommunalen Nutzungsplanung vom kantonalen Richtplan im konkreten Fall (BGE 119 Ia 362 E. 3 und 4).</p>
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	<p>– Artikel 9 Absätze 2 und 3 RPG (Richtplananpassungen)  – Kantonaler Richtplan (A3 Richtplanverfahren)  <a href="https://rawi.lu.ch/downloadloads/downloadloads_rp">https://rawi.lu.ch/download loads/download loads rp</a></p>
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–